



**Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.12.2003
(Grundsatzbeschluss) inklusive Ergänzungen vom 29.01.2004,
5.01.2006, 13.07.2006, 23.11.2017 und Änderungen vom
27./28.08.2020**

**TOP 2: Schwerpunkt - Ausländisches Recht / Angebote ausländischer
Partneruniversitäten - Paris II**

**2.1. Anerkennung als Studium im Schwerpunktbereich
"Ausländisches Recht"
(ergänzt durch Beschluss vom 23.11.2017)**

Das Studium an der Université Paris II / Panthéon-Assas im 3. französischen Studienjahr einschließlich der zwei begleitenden rechtsvergleichenden Seminaren im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Humboldt-Universität (Juristische Fakultät) zu Berlin und der Université Panthéon-Assas (Paris II) vom 9. bzw. 13. 12. 1996 wird als Schwerpunktbereichsstudium gemäß §§ 16 und 17 der Studienordnung 2003 / § 7 Studienordnung 2008 / § 5 Studienordnung für 2015 für den Studiengang Rechtswissenschaft anerkannt.

2.2. Prüfungsleistungen

Als Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft gelten:

- a) die an der Université Paris II erfolgreich abgelegte Licence, welche zu 2/3 in die Schwerpunktnote eingeht sowie
- b) die erste im Rahmen des BerMüPa-Programmes zu absolvierende rechtsvergleichende Seminararbeit (entspricht der Studienarbeit), welche zu 1/3 in die Schwerpunktnote eingeht. .

2.3. Gesamtergebnis der Benotung

Das Gesamtergebnis der Benotung gemäß § 27 Abs. 1 PO 2003 / 10 Abs. 5 PO 2008 / § 9 Abs. 6 PO 2015 wird in der folgenden Weise errechnet:

- a) Die an der Université Paris II erlangte Gesamtnote für die Licence wird nach der hier folgenden Tabelle unter Punkt 2.4. umgerechnet.
- b) Die Seminararbeit wird entsprechend der in Deutschland geltenden Noten- und Punkteskala (VO vom 3.12.1981 BGBl. I S. 1243) bewertet.
- c) Die umgerechnete Gesamtnote für die Licence wird mit zwei multipliziert. Dazu wird die Seminarnote addiert. Das Ergebnis wird durch drei geteilt.

2.4. Umrechnung der Noten der Universität Paris II (geändert durch Beschlüsse vom 27./28.08.2020)

a) Notenumrechnungstabelle (gültig ab Prüfungskampagne 2020/2021)

Bewertung Paris II	Punkte Berlin
20	18
19,5	17,9
19	17,85
18,5	17,8
18	17,7
17,5	17,6
17	17,5
16,5	17,4
16	17,3
15,5	17,1
15	17
14,9	16,85
14,8	16,7
14,7	16,55
14,6	16,4
14,5	16,25
14,4,	16,1
14,3	15,95
14,2	15,8
14,1	15,65
14,0	15,5
13,9	15,35
13,8	15,2
13,7	15,05
13,6	14,90
13,5	14,75
13,4	14,60
13,3	14,45
13,2	14,30
13,1	14,15
13	14,00
12,9	13,80
12,8	13,60
12,7	13,40
12,6	13,20
12,5	13,00
12,4	12,80
12,3	12,60
12,2	12,40
12,1	12,20
12	12,00
11,9	11,80

11,8	11,60
11,7	11,40
11,6	11,20
11,5	11,00
11,4	10,70
11,3	10,40
11,2	10,10
11,1	9,8
11	9,6
10,9	9,4
10,8	9,2
10,7	9,0
10,6	8,8
10,5	8,5
10,4	8,2
10,3	7,9
10,2	7,6
10,1	7,3
10,0	7,0
9,5 – 9,9	3,0
9,0 – 9,4	2,0
8,5 – 8,9	1,0
bis 8,4	0

Sollte die Licencenote von den in der Umrechnungstabelle angegebenen Notensprüngen abweichen, wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln auf- oder abgerundet.

- b) Diese Umrechnungstabelle soll regelmäßig anhand der an der Université Paris II für die Licence und der an der Juristischen Fakultät für die anderen Leistungen in den Schwerpunktbereichen vergebenen Noten überprüft werden.

2.5. Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung

Für die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung in Paris II gilt § 23 Abs. 1 PO 2003 / § 10 Abs. 2 PO 2008 / § 9 Abs. 2 PO 2015. Besonderheiten im Anmeldeverfahren werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.6. Wiederholung (ergänzt durch Beschlüsse vom 29.01.2004 und 5.01.2006)

Im Falle des Nichtbestehens haben die Studierenden die Möglichkeit, den Wiederholungsversuch in Paris II wahrzunehmen oder den Schwerpunkt zu wechseln. Die Prüfung im neu gewählten Schwerpunkt kann dann nicht wiederholt werden.

Wird die Licence nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung damit nicht bestanden.

Entscheiden sich die Studierenden, die Licence im Wiederholungsversuch zu absolvieren, brauchen bestandene Teilleistungen der Licence für die Anerkennung als Schwerpunktbereichsprüfung nicht wiederholt zu werden, soweit die Universität Paris II die bisher erbrachten Leistungen für die Licence anerkennt.

Sonstige bestandene Prüfungsleistungen (Seminare) müssen für den Wiederholungsversuch der Schwerpunktbereichsprüfung nicht erneut erbracht werden.